

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Jeux Dramatiques Österreich".
- (2) Er hat seinen Sitz in 8113 St. Oswald bei Plankenwarth, St. Oswald Nr.211 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt die Förderung des Ausdrucksspiels nach der Methode der Jeux Dramatiques als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung in den Bereichen Pädagogik, Bildung, Freizeit, Theater, Kunst und Therapie zum Wohle der Einzelnen und der Gesellschaft.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- Als ideelle Mittel dienen
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Veranstaltungen von Kursen und Seminaren in der Erwachsenenbildung,
 - Aufführungen und Projekte an Schulen, Kindergärten und Institutionen mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen und alten Menschen. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Institutionen.
 - Herausgabe von Publikationen,
 - Zusammenarbeit mit den AusbildungsleiterInnen zur Ausbildung und Diplomierung der LeiterInnen für Jeux Dramatiques.
- Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - Beiträge aus den Ausbildungen und den Diplomierungen
 - Erträge aus Veranstaltungen,
 - Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Ausbildung zum/r Leiter/in für Jeux Dramatiques absolviert haben, mit und ohne Diplomierung.
- Außerordentliche Mitglieder sind jene, die bereit sind die Vereinsziele zu fördern.
- Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder per Internet an den/die erste/n Vorsitzende/n des Vereins.
- Über die Aufnahme von ordentlichen, und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Verein bedingt sich eine Frist von bis zu 30 Tagen aus, um über die Aufnahme zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt

oder durch Ausschluss.

- Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem/r ersten Vorsitzenden mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft streichen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitglieder haften dem Verein nur mit ihren Jahresbeiträgen.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, erhält hiervon durch Einschreibebrief Kenntnis und Gelegenheit, binnen 2 Wochen nach Erhalt des Briefes Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand entscheiden. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem

betroffenen Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann nur nach dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes erfolgen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Beirat (§ 14), das Ausbildungsteam (§15), die Rechnungsprüfer (§ 16) das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - auf schriftlichen Antrag des Beirates,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines/einer Rechnungsprüfer/s/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. **Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.** Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine(n)Rechnungsprüfer/in (Abs. 2 lit. d) oder durch eine(n) gerichtlich bestellte(n) Kurator/in (Abs. 2 lit. d).
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Statuten Änderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand allein beschließen und durchführen. Eine Statuten Änderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die erste Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Beirates;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statuten Änderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sechs diplomierten Leiter/innen für Jeux Dramatiques . Aus dem/r ersten/r Vorsitzenden/r, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in, einer Person der AusbilderInnen und einer Person aus dem Beirat.
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung

eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung, zu der alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden. Die Information über die Abhaltung der Vorstandssitzung mit der Tagesordnung ergeht zusätzlich an alle AusbilderInnen und an den gesamten Beirat. Nach der Vorstandssitzung ergeht das Protokoll an alle informierten Personen.
- Der Vorstand wird von dem/r ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; alle nach dieser Satzung zulässigen oder vorgesehenen Mitteilungen und Einladungen des Vereins und des Vorstandes gelten am 3. Werktag nach der Absendung als zugegangen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Einberufung des Beirates und der AusbilderInnen in inhaltlichen und Grundsatzfragen der Jeux Dramatiques.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die erste Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die ersten Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der/die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der ersten Vorsitzende/n und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der ersten Vorsitzende/n und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die erste Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der/die erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der ersten Vorsitzende/n, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre StellvertreterInnen.

§ 14: Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern, die diplomierte Leiter/innen für Jeux Dramatiques mit mindestens sieben Jahren Praxis sind. Sie werden bei der Generalversammlung aus einer Kandidatenliste gewählt.

Dieser Beirat bestimmt drei Mitglieder, die die Ansicht des Beirates nach außen vertreten. Der Beirat hat beratende und nicht beschließende Funktion in inhaltlichen und Grundsatzfragen der Jeux Dramatiques.

§ 15: Das Ausbildungsteam

- Das AusbilderInnenteam arbeitet mit dem Vorstand des Vereins zusammen.
- Die Ausbildungen sind jeweils eigenständige Unternehmungen. Die Verantwortung in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten, die die Ausbildung betreffen, trägt zur Gänze die Leitung der Ausbildung.

- a) Der Vorstand und die AusbilderInnen erarbeiten Qualitätskriterien für die Ausbildung zum/zur diplomierten/er Leiter/in für Jeux Dramatiques.
- b) Der Vorstand und die AusbilderInnen erarbeiten Qualitätskriterien für die Ausbildung zum/zur AusbilderIn.
- Voraussetzungen für die Zusammenarbeit des Vereins (Vorstand) und den Ausbildungen (AusbilderInnen)sind:
 - Der Wunsch und das gemeinsame Ziel, die Methode der Jeux Dramatiques der Öffentlichkeit näher zu bringen.
 - Die Bereitschaft, miteinander kreativ zu arbeiten und in den unterschiedlichsten Bereichen voneinander lernen zu wollen.
 - Das gemeinsame Erarbeiten von methodischen und organisatorischen Überlegungen und Fragen.
 - Die gegenseitige Information bezüglich Absprachen und Zusammenarbeit – über unterschiedliche Vorgangsweisen in der Öffentlichkeitsarbeit, um gemeinsames Agieren zu verstärken.
 - Bei Anfragen Austausch von Medien, Wissen, Hilfen.....
 - Absprache der Aufnahmebedingungen für TeilnehmerInnen in die Ausbildungen.
 - Information der AusbilderInnen über die Ausbildungen, Veränderungen, Ziele,..... derselben.
 - Der Verein hat die Möglichkeit diesbezüglich Fragen zu stellen um wiederum gemeinsames Arbeiten zu fördern und zu unterstützen.
 - Bei auftretenden, unüberwindbaren Differenzen behält es sich der Verein vor, die Zusammenarbeit zu kündigen.
- Die Absolventen einer Ausbildung für Jeux Dramatiques - die in Zusammenarbeit mit dem Verein erfolgt, werden inhaltlich und methodisch von diesem unterstützt.

§ 16: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – durch eine aus dieser Versammlung zu bestimmenden Person dafür zu sorgen, dass a) alle Passiva abgedeckt werden und b) das verbleibende Vermögen, soweit dies zulässig ist, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.